



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 117
Herrn Referatsleiter Karsten Schierloh
Postfach 80 01
53105 Bonn

Per Email an: referat117@bnetza.de

Amtsblatt Nr. 24/2010, Mitteilung Nr. 690/2010: Anhörung zum Entwurf einer Änderung des Nummernplans „Betreiberkennzahlen“

Berlin, den

04.02.2011

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrter Herr Schierloh,
sehr geehrte Damen und Herren,

die IEN bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir nachfolgend gerne wahrnehmen.

Die IEN begrüßt zunächst, dass die BNetzA die Zulässigkeit der Nutzung von Betreiberkennzahlen durch Dritte ausdrücklich für zulässig erklärt und damit am Markt eingeführten und telekommunikationsrechtlich unbedenklichen, förderungswürdigen Geschäftsmodellen Rechnung trägt, wie nachfolgend dargelegt werden soll.

I. Eignung des Entwurfs zur Erreichung von Regulierungszielen

Das Geschäftsmodell der rechtsgeschäftlichen Nutzung von Betreiberkennzahlen durch Dritte ist in besonderer Weise geeignet, die in § 2 Abs. Nr. 1, 2 TKG postulierten Regulierungsziele zu erreichen.

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt
Verizon Business

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Andreas Schweizer

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

1. Negative Entwicklung des Marktes für Carrier Selection

Die Jahresberichte der Bundesnetzagentur der letzten Jahre machen deutlich, dass der Markt für Carrier Selection ein schwindender ist. Dies wird durch die Erkenntnisse der Wettbewerber untermauert: Das Verkehrsvolumen, welches mit Call-by-Call und Preselection erzielt wurde, sank ausweislich der aktuellen Marktstudie des VATM zwischen 2005 und 2010 um 64 % (Marktstudie VATM / Dialog Consult 2010, S. 10).

Der Rückgang des Verkehrsvolumens und die damit einhergehenden höheren Stückkosten je zu erbringender Verbindungsminute sowie die parallel stattfindende Entwicklung, dass Wettbewerber ihre Flatrate- und Komplettangebote den Verbrauchern trotz steigender Bandbreiten zu immer geringeren Preisen anbieten können, führt zu einem zunehmend abträglichen Preiswettbewerb mit der Folge eines erhöhten Margendrucks auf die Anbieter von Carrier-Selection-Angeboten.

Die vorstehend geschilderte Situation wird zusätzlich noch durch zwei Entwicklungen verschärft:

Zum einen weigert sich die Telekom trotz der technologieneutralen Regelung in § 40 TKG sowie der entgegenlautenden Entscheidung der BNetzA (Regulierungsverfügung zu Markt 1 „Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ der Empfehlung 2007/879/EG, BK2c-09/002) wiederholt und beharrlich, Carrier Selection an All-IP-Anschlüssen anzubieten.

Zum anderen hat es die BNetzA in der vorstehenden Regulierungsverfügung unterlassen, der Telekom eine Verpflichtung zum Angebot von „echtem“ Anschluss-Resale zu Vorleistungsbedingungen aufzuerlegen und damit den Anbietern von Call-by-Call und Preselection die Möglichkeit genommen, den Verbrauchern einen anderen Zugang anbieten zu können.

Dadurch werden die Anbieter von Call-by-Call und Preselection daran gehindert, in den Bereichen der sogenannten „Weißen Flecken“ eine verbraucherfreundliche Alternative zu den Angeboten der Telekom und ihrer Tochterunternehmen congstar und T-Systems realisieren zu können.

2. Geeignete Alternative zur Erreichung der Regulierungsziele

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob in dieser wettbewerblich angespannten Situation die beabsichtigte Erlaubnis des Geschäftsmodells der rechtsgeschäftlichen Nutzung von Betreiberkennzahlen durch Dritte den Anbietern – und damit letztlich den Verbrauchern – zugutekommt und zur Erreichung der Regulierungsziele des TKG geeignet ist.

Die ausdrückliche Klarstellung bzw. Erweiterung des Nummernplans auf das vorgenannte Geschäftsmodell, dient nach Auffassung der IEN der Sicherung des chancengleichen Wettbewerbs gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2

TKG, da er den Anbietern von Call-by-Call und Preselection ermöglicht, trotz des erhöhten Wettbewerbsdrucks und der teilweise ungünstigen regulatorischen Rahmenbedingungen (s. dazu oben I. 1.) ihre Angebote einem möglichst breiten Kundenkreis anbieten zu können.

Darüber hinaus tragen die Anbieter dadurch zur Wahrung der Verbraucherinteressen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG bei, denn nur durch die Vielfalt und hohe Flächendeckung der Anbieter ist ein ausreichendes Angebot preisgünstiger Alternativen zu Flatrate- und Komplettangeboten möglich.

Die Mitgliedsunternehmen des IEN verfügen über jahrelange Erfahrung mit dem Geschäftsmodell der Versorgung von Verbrauchern über Carrier Selection-Angebote durch Dritte und können daher bestätigen, dass mit diesem Geschäftsmodell keine Einbußen am Verbraucherschutz einhergehen.

Soweit der Dritte mit den Verbrauchern Verträge über die Erbringung von Carrier-Selection-Leistungen schließt, wird dieser Vertragspartner des Dritten, der für ihn als Ansprechpartner in allen vertraglichen und technischen Fragen zur Verfügung steht. Im Rahmen der über Telekom offline gebillten Angebote ist zudem sichergestellt, dass die Telekom als Rechnungsstellerin den Namen, die ladungsfähige Anschrift und eine kostenfreie Kundendiensthotline des jeweiligen Dritten mitteilt und damit die Voraussetzungen gem. § 45h Abs. 1 TKG erfüllt sind.

II. Nutzungsbeschränkung und Erfordernis der Klarstellung der Nutzung durch mehrere Diensteanbieter

Gemäß Ziff. 6 Abs. 2 des Entwurfs sind Nutzungen ausgeschlossen, die zu einer rechtsgeschäftlichen Weitergabe des Nutzungsrechts an der Betreiberkennzahl führen würden.

Die IEN unterstützt diese Regelung, da sie zum einen verhindert, dass Zuteilungsnehmer von Betreiberkennzahlen durch Kettenzuteilungen ihre Beherrschungsmöglichkeit hinsichtlich Art und Umfang der Nutzung der Betreiberkennzahl einbüßen, obwohl sie nummerierungsrechtlich hierfür verantwortlich bleiben; zum anderen ist die Regelung bereits durch § 3 Abs. 6 TNV geboten, der das Verbot der rechtsgeschäftlichen Übertragung von Zuteilungen aufstellt.

Darüber hinaus ist aus Sicht der IEN eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass entgegen dem ggf. derart zu verstehenden Wortlaut von Ziff. 6.2 („Die Nutzung einer Betreiberkennzahl im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Zuteilungsnehmer und **einem** Dritten [...]“ – Hervorhebung durch Verfasser) der Zuteilungsnehmer Nutzungsverträge mit mehreren Dritten – d. h. Diensteanbietern – abschließen darf. Wie zuvor ausgeführt, dienen die einschränkenden Regelungen dem Schutz der Verbraucher sowie dem Erhalt der Verantwortlichkeit und Greifbarkeit des

Zuteilungsnehmers als Adressat der BNetzA betreffend die Verwaltungsmaßnahme im Zusammenhang mit der Nutzung der jeweiligen Betreiberkennzahl.

Seite 4 | 4
04.02.2011

Diese Situation ist nicht vergleichbar mit dem zu Recht untersagten Fall der rechtsgeschäftlichen Kettenweitergabe, da auch die Nutzung durch mehrere Diensteanbieter stets dieselbe Einflussmöglichkeit durch den Zuteilungsnehmer auf nur jeweils selben nachgelagerten Ebene auf jeden Diensteanbieter gewährleistet, so dass das Regelungsziel des Erhalts der Verantwortlichkeit des Zuteilungsnehmers erhalten bleibt.

Die IEN geht daher davon aus, dass mit dem Wortlaut des Entwurfs der Ziff. 6.2 keine derartige Regelung bezweckt war, bittet jedoch die BNetzA um entsprechende Klarstellung im Entwurf, damit Rechtssicherheit hinsichtlich dieser Nutzungspraxis gegeben ist. Zudem stellt eine derartige Nutzung die effiziente Nutzung der Rufnummernressource „Betreiberkennzahl“ sicher, da auf diese Weise die Angebote mehrerer Diensteanbieter unter einer einzigen Betreiberkennzahl erbracht werden können.

III. Zusammenfassung

Die IEN befürwortet die Änderung des Nummernplans wie von der Bundesnetzagentur im vorgelegten Entwurf vorgesehen mit der Maßgabe, dass eine Klarstellung erfolgt, die es dem jeweiligen Zuteilungsnehmer ermöglicht, Nutzungsverträge hinsichtlich seiner Betreiberkennzahl(en) mit mehreren Diensteanbietern abzuschließen.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', written in a cursive style.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN